

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 9. September 2025

Beschluss

7	Umwelt	2025-134
7.5	Abfallbewirtschaftung	
7.5.0	Arbeitsgrundlagen	
	Politische Gemeinde Rüti - Totalrevision Abfallverordnung 2026 - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung	

Ausgangslage

Die gesetzlichen und strategischen Grundlagen rund um die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Rüti wurden zuletzt im Jahr 2012 angepasst. Die Dokumente entsprechen nicht mehr den übergeordneten gesetzlichen und strategischen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund soll die Abfallverordnung der Gemeinde Rüti angepasst werden. Der Kanton Zürich hat für die Gemeinden eine Mustervorlage erstellt. Diese soll übernommen und ergänzt werden. Damit die neue Abfallverordnung in Kraft treten kann, muss diese von der Gemeindeversammlung und von der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) genehmigt werden.

Aktualisierte Abfallverordnung

Die neue Abfallverordnung, basierend auf der kantonalen Musterverordnung, ist anders strukturiert als die Abfallverordnung aus dem Jahr 2012, enthält jedoch zu grossen Teilen denselben Inhalt. Bei der Überarbeitung wurde festgestellt, dass einige Inhalte der Abfallverordnung 2012 bereits auf übergeordneter Ebene geregelt sind und nicht in die Verordnung gehören. Dafür gibt es neue Punkte, die aufgenommen werden sollen. Die Veränderungen sind in einer synoptischen Darstellung (vgl. Beilage) dargelegt. Nachfolgend werden die für den Vollzug relevanten Punkte ausgeführt. Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die neue Verordnung.

Artikel 3 Sammlung und Dienste - Absatz 3 und 4

Es wird festgehalten, dass der Bevölkerung eine stationäre Sammelstelle auf dem Gemeindegebiet oder an einem für die Bevölkerung gut erschlossenen Ort für die Sammlung der verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen zur Verfügung steht. Damit wird sichergestellt, dass Rüti auch in Zukunft von zentrumsnahen Wertstoffsammelstellen profitieren kann.

Artikel 4 Information - Absatz 1

Es werden die Themen invasive gebietsfremde Organismen und Kreislaufwirtschaft eingebracht. Diese beiden Themen haben in den letzten Jahren auf nationaler und kantonaler Ebene an Bedeutung gewonnen und gesetzliche Grundlagen wurden entsprechend angepasst.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 4

Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Grüngutsammlung fallweise zu verweigern, wenn das Grüngut mit Fremdstoffen verunreinigt ist. Bislang war dies in Rüti kein Problem, jedoch ist es sinnvoll, dies als gesetzliche Grundlage zu verankern. Einige Gemeinden im Kanton Zürich haben grosse Probleme mit verschmutztem Grüngut.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 5

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer im Einzugsgebiet von Abfallsammelpunkten verpflichtet werden können, den Kehricht in genormten Containern der Gemeinde zu übergeben, falls es wiederholt zu Problemen kommt. Dieser Grundsatz ist in der kantonalen Musterverordnung vorgesehen, wurde jedoch für die Gemeinde Rüti konkretisiert.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 6

Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei Neubauten mit 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften, die Eigentümerschaften zu verpflichten, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 10

Es wird der Umgang mit Hundekot unterwegs und zu Hause geregelt.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 17

Es wird festgelegt, dass invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon so entsorgt werden müssen, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Artikel 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip - Absatz 1

Es wird festgelegt, dass für die kommunale Abfallwirtschaft eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt wird. Dieser Artikel substituiert und strafft die Bestimmungen, die in der aktuell gültigen Abfallverordnung unter Artikel 10 aufgeführt sind.

Artikel 8 Kompetenz - Absatz 1

Es wird festgehalten, dass der Gemeinderat die Mittel für die Abfallentsorgung bewilligt und dass die dafür vorgesehen Ausgaben Teil des regulären Budgetprozesses und der Jahresrechnung sind.

Artikel 10 Vollzug - Absatz 1

Es wird festgelegt, dass der Gemeinderat diese Verordnung vollzieht.

Artikel 10 Vollzug - Absatz 3

Es wird festgelegt, dass der Gemeinderat die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelne oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren kann.

Mit der Aufnahme dieser zusätzlichen Punkte ist die Abfallverordnung auf einem aktuellen Stand hinsichtlich des Vollzugs der Aufgaben in der Abfallwirtschaft.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten» Konkret wird mit dem Grundsatzentscheid die Massnahme Nr. B 3.6 (Überarbeitung des Abfallkonzeptes und der Gebührenfestsetzung im Sinne der Kreislaufwirtschaft) umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt zur Erreichung der Klimaziele bei. Die Abfallverordnung trägt dazu bei, den Abfall bestmöglich zu verwerten und so die negativen Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Beschluss

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung wird, gemäss Beilage, zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 1. Dezember 2025 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026»

Referent: Gemeinderat Thomas Stauber, Ressortvorsteher Umwelt



3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 17. Oktober 2025 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
4. Die Abteilung Umwelt wird, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Präsidiales beauftragt, bis am 30. September 2025 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Leitung Abteilung Bau
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme)
 - Internet «Politische Gemeinde Rüti - Totalrevision Abfallverordnung 2026 - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung»
 - Archiv
6. Beilagen: Abfallverordnung Rüti 2026
Abfallverordnung synoptische Darstellung

Versand: 16. September 2025

Gemeinderat Rüti



Simon Bornhauser
Stv. Gemeindeschreiber